

## **Wegfall des Pflegeregresses ab 1. Jänner 2018**

Seit 1. Jänner 2018 entfällt der Pflegeregress für stationäre Pflegeeinrichtungen.

Laut §330a ASVG ist „ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinen und Geschenknahmer/ inne/n im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten ist unzulässig.“

Dies bedeutet, dass sämtliches Vermögen, das nach österreichischer Rechtsordnung unter den Vermögensbegriff fällt, und auf das bisher zurückgegriffen wurde, unangetastet bleibt. Insbesondere betrifft dies beispielsweise Liegenschaften (Wohnungseigentum), Barvermögen und Sparbücher.

Laut § 707a Abs.2 ASVG dürfen daher ab 1. Jänner 2018 „Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Nähere Bestimmungen über den Übergang zur neuen Rechtslage können bundesgesetzlich getroffen werden. Die Durchführungsverordnungen zu einem auf Grund dieser Bestimmung ergehenden Bundesgesetz sind vom Bund zu erlassen.“

Einkommen wird nach wie vor herangezogen.

Dagegen werden alle wiederkehrenden Leistungen und Ansprüche (wie Pensionen, Unterhaltsansprüche etc.) weiterhin zur Kostendeckung herangezogen. Bei Unterbringung in einem Heim auf Kosten der Sozialhilfe verbleiben der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner 20 Prozent der Pension samt Sonderzahlungen sowie 10 Prozent des Pflegegeldes der Stufe 3 (derzeit Euro 45,20) monatlich.

Das Sozialministerium geht davon aus, dass auch stationäre Einrichtungen die primär der Betreuung von Menschen mit Behinderungen dienen, von den Bestimmungen über das Verbot des Pflegeregresses umfasst sind und diese Bestimmungen analog zur Anwendung kommen. Dies gilt ebenso für alternative Wohnformen, z.B. Wohngemeinschaften, mit zumindest nachts bestehender Rufbereitschaft.

Lt. Schätzungen des Sozialministeriums werden ca. 40.000 Menschen/Familien von der Abschaffung des Pflegeregresses profitieren.

Quelle: Vgl.

[https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/8/2/0/CH3434/CMS1507546460821/faqs\\_zum\\_entfall\\_des\\_pflegeregress.pdf](https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/8/2/0/CH3434/CMS1507546460821/faqs_zum_entfall_des_pflegeregress.pdf)